



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1a
21079 Hamburg

Ökologischer Landbau, Ökokontrollbehörde,
Marktüberwachung

Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg
Telefon: 040 428 40-1777

Ansprechpartner: Dr. Jörg Buddemeyer
Zimmer H.03.361
E-Mail: joerg.buddemeyer@bukea.hamburg.de

22.12.2024

Änderung des Erstbenennungsbescheides vom 06.06.2024 für eine Benennung als amtliches Labor im Bereich des ökologischen Landbaus gem. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625

Hier: Benennung ab 01.01.2025 auf Dauer im Bereich des ökologischen Landbaus gem. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625

Sehr geehrter Frau Rambacher,

auf Ihren Antrag vom 03.12.2024 ergeht folgender

Bescheid

Hiermit ändere ich meinen Benennungsbescheid vom 06.06.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt:

- In Nr. 8. des Bescheides entfallen die Worte „Die Benennung ist befristet bis zum 31.12.2024“.

Im übrigen bleibt mein Bescheid vom 06.06.2024 unverändert bestehen.

Gründe

Mit Bescheid vom 06.06.2024 erfolgte die Benennung der Eurofins Analytik GmbH, Neuländer Kamp 1a, 21079 Hamburg, als amtliches Labor im Bereich des ökologischen Landbaus gemäß Nr. 8. des Bescheides „befristet bis einschließlich 31.12.2024“.

Mit Wirkung vom 01.01.2025 wird die Befristung gestrichen und die bisherige Benennung in eine unbefristete Benennung umgewandelt. Die Voraussetzungen für die Benennung nach Art. 37 Abs. 4 VO (EU) 2017/625 sind erfüllt. Die Akkreditierungsurkunde der DAkkS liegt vor. Die erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichstests gemäß Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 ist nachgewiesen. Alle anderen im Bescheid vom 06.06.2024 genannten Regelungen zur Erstbenennung als amtliches Labor gemäß Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 behalten ihre Gültigkeit.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer und die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) werden von mir informiert.

Ich bitte um Übersendung der Einverständniserklärung (siehe Anlage Seite 3), einer Kopie der Akkreditierungsurkunde sowie dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Laborvergleichstests gemäß Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, hoben werden.

Das Original geht Ihnen auf dem Postweg zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Buddemeyer

Anlage

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten
Referat Agrarmarkt, Ökologischer Landbau, Gartenbau
Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg

Einverständniserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir unser Einverständnis, dass die BUKEA jederzeit berechtigt ist, eine unangemeldete Laborbegehung durchzuführen.
Ebenfalls darf die BUKEA die Antragsdaten speichern und nutzen. Des Weiteren ist sie berechtigt, die Daten an zuständige Behörden anderer Bundesländer weiterzugeben. Wir verpflichten uns, Änderungen in der Zulassung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH oder Änderungen der Erstbenennung unverzüglich anzuzeigen.
Eine Kopie der Akkreditierungsurkunde und der Erstbenennung sind diesem Schreiben beigelegt.

Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1
21079 Hamburg

08/01/2025

Datum / Unterschrift / Stempel



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1a
21079 Hamburg

Ökologischer Landbau, Ökokontrollbehörde,
Marktüberwachung

Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg
Telefon: 040 428 40-1795
Telefax: 040 4279-40184

Ansprechpartner: Dr. Jörg Buddemeyer
Zimmer H.03.361
E-Mail: joerg.buddemeyer@bukea.hamburg.de

06.06.2024

Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich des ökologischen Landbaus auf Basis der Verordnung (EU) 2018/848 i.V.m. der Verordnung (EU) 2017/625

Benennung als amtliches Labor im Bereich des ökologischen Landbaus gem. Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage ihres Antrages vom 19.04.2024 und nachfolgend eingereichter Unterlagen vom 13.05.2024 ergeht folgender

Bescheid

1. Das Laboratorium Eurofins Analytik GmbH wird als amtliches Laboratorium im Sinne des Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Kontroll-VO) für Probenuntersuchungen im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Bereich der EU-Öko-Verordnung benannt, welches die entnommenen Proben den Laboranalysen, -tests und –diagnosen unterzieht.
2. Die Benennung umfasst folgende Untersuchungsbereiche:
 - Verwendung ionisierender Strahlung entgegen Art. 5 Ziffer i) (EU) VO 2018/848
3. Folgende Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben und folgende Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Laboratorium und der zuständigen Behörde erforderlich sind, sind im Rahmen der Benennung zu berücksichtigen:
 - 3.1 Abgrenzung Aufgaben zwischen Öko-Kontrollstellen und dem benannten Laboratorium
Die Öko-Kontrollstellen sind verantwortlich für
 - die Festlegung des erforderlichen jährlichen Probenumfangs
 - die sachgerechte Entnahme und Dokumentation der Proben durch qualifiziertes Personal
 - die Kodierung der Proben

- Verpackung, Kühlung, Lagerung, Transport und Aufrechterhaltung der Kühlkette der Proben bis zur Übergabe an die Probenahmestellen des Laboratoriums
- die Erstellung eines eindeutigen und unmissverständlichen Analysenauftrags auf dem Probenbegleitschein
- die Durchführung der Verfahren im Falle der Nichteinhaltung gesetzlicher Normen
- die Kommunikation der Untersuchungsergebnisse gegenüber den Betroffenen.

Das benannte Laboratorium ist zuständig für

- die Aufbereitung der Laborproben
- die analytische bzw. diagnostische Untersuchung
- die Zurückweisung von Proben, die nicht den Vorgaben und amtlichen Kriterien entsprechen (z.B. Probenmenge zu gering, unleserliche Beschriftung, nicht akzeptabler Zustand der Probe wie Verderbnis, fehlende Plombierung etc.)
- die unverzügliche Information des Auftraggebers über die Abweisung von Proben, damit dort entsprechende Abhilfe veranlasst werden kann
- die Beauftragung anderer akkreditierter bzw. kompetenter Diagnoseeinrichtungen mit diagnostischen Untersuchungen, die nicht in dem benannten Laboratorium durchgeführt werden können oder zur Absicherung der eigenen Diagnosen dienen.

3.2 Umgang mit Daten

Datenbewertung, Expertise

- Der Prüfbericht enthält alle notwendigen Angaben zur durchgeführten Analytik (z.B. Analysemethode, Bestimmungsgrenze, Messunsicherheit etc.), die es dem Auftraggeber ermöglichen, die dargestellten Ergebnisse rechtlich zu bewerten. Eine Einordnung der Analyseergebnisse hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung erfolgt durch den Auftraggeber.

Datenübermittlung

- Das benannte Laboratorium erstellt und übergibt per Post, Fax oder E-Mail an die beauftragende Öko-Kontrollstelle für alle eingereichten Proben die schriftlichen Untersuchungsberichte oder Ergebnislisten bei Serienuntersuchungen mit der notwendigen analytischen Bewertung.

Datenschutz

- Das benannte Laboratorium verpflichtet sich zur Einhaltung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 18.05.2018 (HmbGVBl. S. 145).

4. Das Laboratorium Eurofins Analytik GmbH hat in Ausübung seiner Aufgaben als amtliches Laboratorium eine unabhängige und unparteiische Arbeit zu gewährleisten, die frei von jeglichen Interessenkonflikten ist.
5. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist berechtigt, regelmäßig und jederzeit Audits zu organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.
6. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist berechtigt, die Benennung als amtliches Labor ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt), falls das Laboratorium nicht fristgerecht geeignete Korrekturmaßnahmen ergreift, wenn z.B. bei einem Audit nach Ziffer 5. festgestellt wurde, dass
 - a) es die Bedingungen gemäß Artikel 37 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht mehr erfüllt;
 - b) es die Pflichten gemäß Art. 38 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht erfüllt;
 - c) es bei den Laborvergleichstests gemäß Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht die erforderlichen Leistungen erbringt.

7. Der benennenden Behörde ist **jährlich bis zum 01.03.** ein Bericht über die Untersuchungen von amtlichen Probennahmen im Bereich der Öko-Verordnung des Vorjahres vorzulegen. Dieser enthält summarische Angaben zur Anzahl der Untersuchungen in jeweiligen Warengruppen und Untersuchungsbereichen und der festgestellten Beanstandungen sowie eine Beschreibung von Besonderheiten des Vorjahres.
8. Die Benennung ist befristet bis zum 31.12.2024

Gründe

I.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 ÖLG i.V.m. Abschnitt I Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus und benennt in Verbindung mit Art. 3 Nr. 3, Art. 4 und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Kontroll-VO) amtliche Laboratorien.

II.

Die Benennung war mit einem Widerrufsvorbehalt gemäß Art. 39 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zu versehen, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen und Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 und 5 und Art. 38 der Verordnung (EU) 2017/625 erfüllt werden.

Die Eurofins Analytik GmbH erfüllt die Voraussetzungen und Bedingungen nach Art. 37 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2017/625 und wird befristet bis zum 31.12.2023 als amtliches Labor benannt.

III.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt die Benennung eines amtlichen Laboratoriums schriftlich und enthält eine genaue Beschreibung der Aufgaben, die das Laboratorium als amtliches Laboratorium wahrnimmt, der Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben und der Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Laboratorium und den zuständigen Behörden erforderlich sind.

Die Verpflichtung nach Ziffer 4 des Bescheides ergibt sich aus Art. 37 Abs. 4 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2017/625. Die Berechtigung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Durchführung von Audits beruht auf Art. 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Buddemeyer